

# PROTOKOLLNOTIZ

## zur Vereinbarung über vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (Sprechstundenbedarfsvereinbarung)

vom 18. Januar 2006 mit Wirkung ab 1. März 2020

Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) zeigen, dass eine Übertragung bei engem (z. B. häuslichem oder pflegerischem) Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen und Kontakt, z. B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt im Umgang mit der Infektion durch SARS-CoV-2 das Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung bei entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten.

Der Bezug von Schutzausrüstung ist nach den bisherigen Regelungen über die Beschaffungsmänter des Bundes und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) möglich. Falls es im Rahmen dieser beiden Beschaffungswege zu Versorgungsengpässen kommt, ist den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in Hamburg die befristete Erstattung von Schutzausrüstung durch die Rezeptprüfstelle Duderstadt GmbH (RPD) möglich, weshalb die Vertragspartner folgende Protokollnotiz vereinbaren.

(1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung in Hamburg teilnehmenden Leistungserbringer gem. § 95 Abs. 1 SGB V (im folgenden Vertragsärzte genannt) können die gemäß der Vereinbarung zum BMV-Ä der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes vom 9. März 2020 erfasste Schutzbekleidung

- Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken),
- partikelfiltrierende Atemschutzmasken, sog. Filtering Face Pieces – FFP, der Schutzstufen FFP2 oder FFP3 (soweit für die vertragsärztliche Versorgung zwingend benötigt),
- Einmalschutzkittel,
- Schutzbrillen und Desinfektionsmittel für das Praxispersonal und zur Flächendesinfektion

jeweils in handels- bzw. praxisüblichen Mengen beziehen. Sofern im Einzelfall erforderlich, ist auch die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung abgedeckt.

(2) Der Bezug ist für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte auf eigene Rechnung der Praxis über Apotheken, Direktkäufe und über Direktlieferanten möglich. Der Bezug über ein Muster-16-Rezept ist nicht möglich.

(3) Akzeptiert werden Bestellungen mit Rechnungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 - auch Rechnungen mit Lieferdatum nach dem 01.03.2020 und auch mit Bestelldatum vor dem 31.05.2020.

(4) Die Hamburger Vertragsärztinnen und Vertragsärzte reichen die Rechnungen im Original oder als PDF-Ausdruck mit dem von der KVH veröffentlichten ausgedruckten Formular der RPD postalisch bei der RPD ein. Das Formular dient der allgemeinen Dokumentation sowie der Übermittlung der IBAN an die RPD und zur Bestätigung der korrekten Menge und Qualität der bestellten Produkte. Zudem wird durch das Formular erklärt, dass die Rechnung der Lieferanten durch die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beglichen wurde.

(5) Der Bezug erfolgt nach den vorstehenden Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und kann von den Krankenkassen in Einzelfällen überprüft werden.

(6) Die Protokollnotiz ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Mai 2020 befristet.

Hamburg, den

---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

---

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

---

BKK-Landesverband NORDWEST, zugleich für die SVLFG als LKK

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Hamburg

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg